

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Kreises Düren

**gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW
(WTG NRW)**

für die Jahre 2019 und 2020

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG NRW müssen die zuständigen Behörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Dieser gesetzlichen Anforderung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.



Inhaltsverzeichnis

- 1. Die Heimaufsicht als WTG-Behörde**
 - 1.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2. Organisatorische Einbindung und Personal
 - 1.3. Aufgabenbereiche und Selbstverständnis der WTG-Behörde

- 2. Betreuungseinrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG NRW im Kreis Düren**
 - 2.1. Wohnformen nach dem WTG
 - 2.1.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
 - 2.1.2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
 - 2.1.3. Servicewohnen
 - 2.1.4. Ambulante Dienste
 - 2.1.5. Gasteinrichtungen

- 3. Tätigkeiten der WTG-Behörde im Berichtszeitraum**
 - 3.1. Regel- und Anlassüberprüfungen
 - 3.2. Information und Beratung / Corona-Pandemie
 - 3.3. Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Führungskräften
 - 3.4. Stellungnahmen in bauordnungsrechtlichen Verfahren
 - 3.5. Durchführung von Gebührenfestsetzungen
 - 3.6. Teilnahme an Arbeitskreisen
 - 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen und der Pflegeberatungsstelle des Kreises Düren
 - 3.8. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

- 4. Fazit**

- 5. Ausblick**

- 6. Erreichbarkeit der WTG-Behörde**

1. Die Heimaufsicht als WTG-Behörde

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die für die Tätigkeit der WTG-Behörde maßgebliche Rechtsgrundlage war im Berichtszeitraum 2019 und 2020 das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) in den jeweils novellierten Fassungen vom 16.10.2014 bzw. 24.04.2019 und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (WTG-DVO).

Das WTG NRW hat gemäß § 1 WTG NRW den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Es soll ferner den Nutzerinnen und Nutzern von Angeboten nach dem WTG NRW ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über die Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten und insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quaternahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Auch soll das Gesetz die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen.

Zudem sollen Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden.

Die WTG-Behörde überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Form von unangekündigten Regel- oder Anlassprüfungen.

Seit Beginn der Corona-Pandemie hatte die WTG-Behörde die zusätzliche Aufgabe, die Beachtung der pandemiebedingten Regelungen (insbesondere dahingehende landesrechtliche Erlasse, Allgemeinverfügungen, Verordnungen) durch die Einrichtungen zu überwachen und die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in dieser besonderen und herausfordernden Situation zu beraten und zu begleiten.

1.2. Organisatorische Einbindung und Personal

Die WTG-Behörde des Kreises Düren ist aufgrund ihres ordnungsrechtlichen Tätigkeitsschwerpunktes beim Ordnungs- und Rechtsamt angesiedelt. Sie ist besetzt mit 2,5 Vollzeitstellen, welche organisatorisch zum Sachgebiet "Ordnung" und der dafür zuständigen Sachgebietsleitung gehören.

Im Berichtszeitraum wurden regelmäßig Pflegesachverständige auf Honorarbasis durch den Kreis Düren beauftragt, die die Überprüfung der für die Prüfkategorien 1 ("Qualitätsmanagement") und 6 ("Pflege und soziale Betreuung") des Rahmenprüfkataloges maßgebenden Fragestellungen und Erhebungen durchgeführt haben.

1.3. Aufgabenbereiche und Selbstverständnis der WTG-Behörde

Die Durchführung des WTG NRW stellt einen fließenden Prozess dar, der mit der Unterstützung bei der Planung einer Betreuungseinrichtung beginnt und sich in der Begleitung der Einrichtungsbetreiber bei der Inbetriebnahme, der Überwachung des laufenden Geschäftsbetriebes und dem etwaigen Betriebsende (sowie der Einleitung von hiermit verbundenen Folgemaßnahmen) fortsetzt.

Die Kernaufgaben der WTG-Behörde liegen im Bereich der Überprüfungen vor Ort (inkl. Vor- und Nachbereitung der Überprüfung, Fertigung des Prüfberichts und Überwachung der Mängelbeseitigung) und den damit einhergehenden oder in gesonderten Terminen durchgeführten Beratungen. Die Beratungen erstrecken sich dabei nicht nur auf die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, sondern auch auf die Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG sowie deren Angehörige und/oder Betreuer.

Außerdem stellt die WTG-Behörde die persönliche und fachliche Eignung von (neuen) Leitungskräften in Betreuungseinrichtungen fest. Darüber hinaus gibt sie Stellungnahmen nach dem WTG in bauordnungsrechtlichen Verfahren ab (z.B. beim geplanten Neu- oder Umbau einer Betreuungseinrichtung).

Die WTG-Behörde versteht sich auch als Anlaufstelle für Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG NRW sowie deren Angehörigen, die unzufrieden mit der Wohn- und Betreuungssituation sind und sich über ihre Rechte informieren oder sich über ihr Leistungsangebot beschweren möchten. Dabei ist es erforderlich, die Interessen von Nutzerinnen und Nutzern und deren Angehörigen sowie den jeweiligen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des WTG NRW - in einen Ausgleich zu bringen. Ziel ist es dabei, im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, der Betreuung und der Versorgung ständig zu verbessern.

Die WTG-Behörde des Kreises Düren legt hohen Wert auf eine kooperative Aufgabenwahrnehmung, bei der Information und Beratung sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung im Vordergrund stehen.

Sofern sich im Zuge der Beratungen zu festgestellten oder drohenden Mängeln abzeichnet, dass Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu keiner gesetzesverträglichen Lösungsfindung bereit sind, werden Anordnungen zur Durchsetzung von erforderlichen Maßnahmen oder auch Bußgelder als unvermeidliche Instrumentarien verwendet.

2. **Betreuungseinrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG NRW im Kreis Düren**

2.1. Wohnformen nach dem WTG

Das WTG NRW differenziert zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten, an die wiederum unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gestellt werden. Die einzelnen Wohnformen und deren Verortung im Kreis Düren werden im Folgenden kurz beschrieben.

2.1.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ("EuLa") stellen die Heimunterbringung im klassischen Sinne dar. In diesen Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten die Nutzerinnen und Nutzer Wohnraum, Betreuungsleistungen (Pflege und soziale Betreuung) sowie eine umfassende hauswirtschaftliche Versorgung. Entscheidend für die Einordnung des Wohnangebotes in diese Kategorie ist, dass diese Leistungen nur "im Paket" und von einem einheitlichen Leistungsanbieter angeboten werden und deren Nutzerinnen und Nutzer nicht die Möglichkeit haben, einzelne Komponenten (z.B. Pflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung) von anderen (externen) Anbietern zu buchen. Daher stellt das WTG NRW an diese Wohnform die vergleichsweise höchsten Anforderungen, da das Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer aufgrund der Abhängigkeit, in die sich diese begeben, hier am größten ist.

Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Zum 31.12.2019 belief sich die Zahl der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Kreis Düren auf 61. Hierzu gehörten 46 Altenpflegeeinrichtungen und 15 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Menschen mit Behinderung).

Zum 31.12.2020 belief sich die Zahl der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Kreis Düren auf 63. Hierzu gehörten 48 Altenpflegeeinrichtungen und 15 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Menschen mit Behinderung).

2.1.2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Angebote, in denen die Nutzerinnen und Nutzer in einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Für Wohngemeinschaften mit mehr als 12 Nutzerinnen und Nutzern sowie für mehrere Wohngemeinschaften, die sich zu einer Gesamtzahl von über 24 Nutzerinnen und Nutzern innerhalb eines Gebäudes addieren, gelten insgesamt die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.

Nur dann, wenn die Überlassung von Wohnraum auch zwingend mit der Abnahme von Betreuungsleistungen eines bestimmten Anbieters einhergeht und/oder wenn die Wohngemeinschaft die Dinge des alltäglichen Lebens, wie z.B. Finanzmittelverwaltung, Raumgestaltung oder die Ausübung des Hausrechts nicht selbstständig bestimmen kann, gelten die Anforderungen des WTG (anbieterverantwortete Wohngemeinschaften). Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt sodann in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Andernfalls gilt die Wohngemeinschaft als selbstverantwortet. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass deren Nutzerinnen und Nutzer aufgrund ihrer selbstverantworteten Lebensweise keinem Schutz durch das WTG NRW bedürfen. Daher unterliegen selbstverantwortete Wohngemeinschaften nicht den Anforderungen des WTG NRW und somit auch keiner behördlichen Qualitätssicherung in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Zum Stichtag 31.12.2019 waren im Kreis Düren insgesamt 8 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften vorhanden.

Zum Stichtag 31.12.2020 waren im Kreis Düren insgesamt 12 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften vorhanden.

Diese Wohnform gewinnt zunehmend an Beliebtheit, sodass regelmäßig Anfragen bei der WTG-Behörde eingehen und Beratungen zur Eröffnung solcher Wohngemeinschaften (insbesondere ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen, die der Intensivpflege bedürfen) durchgeführt werden. In den kommenden Jahren wird die Anzahl dieser Wohngemeinschaften mit großer Wahrscheinlichkeit steigen.

2.1.3. Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung von Wohnraum rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsdiensten oder Notrufdiensten (Grundleistungen) verbunden ist. Darüberhinausgehende Leistungen (z.B. pflegerische und/oder soziale Betreuung) sind von den Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote hingegen frei wählbar. Angebote des Servicewohnens (= sog.

"Betreutes Wohnen") unterliegen mit Ausnahme der Anzeigepflicht daher nicht den Anforderungen des WTG. Es erfolgt keine behördliche Qualitätssicherung in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Im Kreis Düren wurde das vorgenannte Wohn- und Betreuungsangebot zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 8 Mal und zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 9 Mal angeboten.

2.1.4. Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Leistungen im Sinne des WTG NRW erbringen. Sie unterfallen nur dann den Anforderungen des WTG, sofern sie ihre Leistungen in Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen erbringen.

Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regelprüfungen (sofern ambulante Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erbracht werden) oder Anlassprüfungen (sofern Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbracht werden und der Medizinische Dienst der Krankenkassen keinen Gebrauch von seinem vorrangigen Prüfrecht gemacht hat oder wenn eine eigene Prüfung aufgrund einer akuten Gefahr geboten ist).

Die ambulanten Pflegedienste unterliegen nicht direkt dem Geltungsbereich des WTG und damit auch nicht unmittelbar der Aufsicht der WTG-Behörde. Da die ambulanten Pflegedienste aber im engen Zusammenhang mit den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften stehen, besteht für ambulante Dienste nunmehr eine Anzeigepflicht und ggf. auch eine Prüfnotwendigkeit.

Zum Stichtag 31.12.2019 waren 60 und zum Stichtag 31.12.2020 64 ambulante Pflegedienste im Kreis Düren tätig. Hierzu zählen nicht nur die im Kreis Düren ansässigen Dienste, sondern auch diese, die anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Kreisgebiet Düren betreuen, ihren Firmensitz jedoch in einem anderen Kreis oder einer kreisfreien Stadt haben.

2.1.5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Nutzerinnen und Nutzer nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Sie unterfallen den Anforderungen des WTG. Für Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gelten aufgrund des vollstationären Charakters dieser Wohnformen die Anforderungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Die behördliche Qualitätssicherung in allen Gasteinrichtungen erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Zum Stichtag 31.12.2019 wurden im Kreis Düren 21 und zum 31.12.2020 25 Tagespflegen betrieben.

Als reine Kurzzeitpflegeeinrichtungen wurden im Kreis Düren zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 jeweils 3 Einrichtungen betrieben. Kurzzeitpflege wird zudem in zahlreichen Heimen eingestreut angeboten.

Ebenso wurde zum Stichtag 31.12.2019 sowie 31.12.2020 im Kreis Düren eine stationäre Hospizeinrichtung betrieben.

Nachtpflegeeinrichtungen, in denen eine Betreuung nur nachts angeboten wird, wurden im Kreis Düren weder zum 31.12.2019 noch zum 31.12.2020 betrieben.

3. Tätigkeiten der Heimaufsicht im Berichtszeitraum

3.1. Regel- und Anlassüberprüfungen

Gemäß § 14 Abs. 1 WTG NRW prüfen die zuständigen Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von unangemeldeten Regel- oder Anlassprüfungen.

Als handlungsleitendes Muster dient hierzu der Rahmenprüfkatalog mit den folgenden Prüfkategorien:

Kategorie
1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Bei der Überprüfung bedient sich der Kreis Düren hinsichtlich der Prüfkategorien 1 und 6 externer Honorarkräften (s.o. Punkt 1.2.) mit entsprechender Fachkunde.

Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG NRW nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Werden festgestellte Mängel daraufhin nicht abgestellt oder drohende Mängel durch Ergreifung entsprechender Maßnahmen nicht verhindert, können seitens der WTG-Behörde gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Es besteht in diesem Zusammenhang u.a. die Möglichkeit, die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen ("Belegungsstopp"), sofern aufgrund der festgestellten Mängel eine angemessene Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen. Dieses abgestufte Verfahren dient dem Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Angebote.

Im Jahr 2019 wurden seitens der Heimaufsicht insgesamt 26 Überprüfungen und im Jahr 2020 insgesamt 12 Begehungen durchgeführt. Darunter waren sowohl Regelprüfungen als auch Anlassprüfungen, welche aufgrund aktueller Beschwerden kurzfristig durchgeführt wurden. Teilweise wurden bei den Prüfungen Mängel

festgestellt. Gemäß des abgestuften Verfahrens wurde während der Prüfung und im anschließenden Prüfbericht auf Mängel hingewiesen und ausführlich beraten, wie und bis wann die Mängel abzustellen sind. Einsicht und Kooperation der Einrichtungen zur Mängelbeseitigung waren in nahezu allen Fällen vorhanden.

Im Jahr 2019 waren in 5 Fällen und im Jahr 2020 in 4 Fällen behördliche Anordnungen erforderlich, um festgestellte Mängel zu beseitigen.

3.2. Information und Beratung / Corona-Pandemie

Information und Beratung stellt im Alltag der WTG-Behörde einen großen und wichtigen Teil der Tätigkeiten dar. Nicht nur Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige werden bei Anliegen und Fragen regelmäßig beraten (z.B. bei Beschwerden). Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern spielt eine große Rolle.

Personalangelegenheiten, konzeptionelle Fragen, die Umsetzung von baulichen Anforderungen oder Fragen zur Gesetzeslage werden regelmäßig telefonisch sowie in persönlichen Gesprächsterminen gemeinsam besprochen. Die WTG-Behörde des Kreises Düren legt im Umgang mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern großen Wert auf persönliche und kooperative Zusammenarbeit. Durch die direkten Gespräche und gemeinsam erarbeiteten Lösungswege können oftmals Probleme im Vorhinein beseitigt oder umgangen werden, bevor es anschließend zu umfangreichem Schriftverkehr oder behördlichen Anordnungen kommen muss. Diese Vorgehensweise wird auch seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter begrüßt, sodass die WTG-Behörde des Kreises Düren grundsätzlich nicht als reine Kontrollinstanz sondern zunehmend als Beratungsstelle wahrgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der Beratungsgespräche in den letzten Jahren zugenommen hat.

Durch die Corona-Pandemie wurden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Angeboten nach dem WTG NRW und auch die WTG-Behörde unerwartet vor völlig neue Herausforderungen gestellt. Aufgrund der Tatsache, dass insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG zu großen Teilen eine vergleichsweise vulnerable Personengruppe darstellen, die durch das SARS-CoV-2-Virus aufgrund des hohen Lebensalters oder aufgrund von Vorerkrankungen in besonderem Maße gefährdet ist, waren die Einrichtungen nach dem WTG NRW dazu gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und die in den Einrichtungen lebenden oder betreuten Personen sowie die Beschäftigten zu schützen. Im Laufe der Pandemie entwickelte sich dahingehend eine sehr dynamische Rechtslage, die bundes- sowie landesrechtlich fortlaufend an das Pandemiegeschehen angepasst wurde und seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie der WTG-Behörde eine stets aktuelle Kenntnis der geltenden Regelungen erforderlich machte. In diesem Zusammenhang waren die WTG-Behörden dazu angehalten, in Einrichtungen, die von Corona-Ausbrüchen betroffen waren, mit dem Gesundheitsamt des Kreises Düren abgestimmte Besuchseinschränkungen und -verbote anzuordnen. Hierbei waren stets die Rechtsgüter "Infektionsschutz" einerseits sowie "Teilhaberechte der Nutzerinnen und Nutzer" andererseits in einen Ausgleich zu bringen. Dies erforderte einen durchweg hohen Abstimmungsbedarf mit dem Gesundheitsamt. In insgesamt 19 Einrichtungen wurden dahingehend Besuchsverbote verhängt (teils mehrfach und – je nach Verlauf des Ausbruchsgeschehens – von unterschiedlicher Dauer).

Die WTG-Behörde hatte zudem die Aufgabe, die seitens der Leistungsanbieter und Leistungsanbieterinnen im Onlineverfahren PfAD.wtg eingetragenen Pandemiedaten (hierfür wurde ein sog. "Pandemiemelder" eingerichtet) auszuwerten und Institutionen wie z.B. den Krisenstab des Kreises Düren hierüber zu informieren.

Darüber hinaus hat die WTG-Behörde – bezogen auf die Einrichtungen nach dem WTG - in den Bereichen "Impfungen", "Unterstützung durch die Bundeswehr bei Schnelltests" unterstützende und koordinierende

Tätigkeiten übernommen. Weiterhin wurde dem Krisenstab des Kreises Düren in Form von zahlenmäßigen Auswertungen usw. zugearbeitet.

3.3. Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Führungskräften

Beim Wechsel von Leitungspositionen in Einrichtungen nach dem WTG besteht die Verpflichtung, diese der WTG-Behörde anzuzeigen (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, verantwortliche Fachkraft). Da diese Führungspositionen besondere Verantwortung in den Einrichtungen tragen, werden an diese besondere Anforderungen gestellt. Neben dem Nachweis der gesamten beruflichen Laufbahn und sämtlichen zur Ausübung der Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen werden auch polizeiliche Führungszeugnisse angefordert und überprüft.

3.4. Stellungnahmen in bauordnungsrechtlichen Verfahren

Das Wohn- und Teilhabegesetz beinhaltet zahlreiche Vorschriften zur Wohnqualität und der baulichen Gestaltung von Einrichtungen. Dies ist insbesondere für Neubauten und die Errichtung neuer Betreuungseinrichtungen (z.B. Wohngemeinschaften in bestehenden Gebäuden) von großer Bedeutung, aber auch für Umbauten von bestehenden Einrichtungen.

Sämtliche Baumaßnahmen sind im Rahmen eines Bauantrages bei den zuständigen Bauordnungsämtern zu genehmigen. Da das WTG NRW auch Anforderungen an die Wohnqualität stellt, wird die WTG-Behörde im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahmen und evtl. Auflagen fließen schließlich ins Baugenehmigungsverfahren ein. Oftmals gehen mit dieser Stellungnahme vorab Beratungsgespräche mit den Bauherren bzw. Betreibern einher, um evtl. Unklarheiten vorab und zeitnah zu beseitigen.

3.5. Durchführung von Gebührenfestsetzungen

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) verschiedene Gebühren festgesetzt. Für sämtliche Anzeigeverfahren, Überprüfungen, Gewährung von Abweichungen und Beratungen können je nach Wohnform unterschiedliche Gebühren verlangt werden.

3.6. Teilnahme an Arbeitskreisen

In regelmäßigen Abständen, meist zweimal jährlich, findet ein Arbeitskreis der WTG-Behörden aus dem Regierungsbezirk Köln statt. Um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, werden hier aktuelle Fälle und grundsätzliche Fragen bezüglich des WTG NRW abgestimmt. Der Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen WTG-Behörden im Regierungsbezirk ist grundsätzlich sehr wertvoll. Dieser konnte aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 jedoch nicht stattfinden.

3.7. Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen und der Pflegeberatungsstelle des Kreises Düren

Die Pflegeberatungsstelle des Kreises Düren führt mit künftigen Bauherren und Betreibern von Einrichtungen Bauberatungsgespräche durch. Dies betrifft Neubauten und Umbauten im Bestand. Da auch die WTG-Behörde

aufgrund des WTG NRW Anforderungen an die Wohnqualität stellt, werden diese Gespräche gemeinsam durchgeführt. Dies hat den Vorteil, dass sich die Bauvorhaben zu diesem Zeitpunkt noch in der Planungsphase befinden und Änderungen hier noch rechtzeitig umgesetzt werden können. Fallen fehlende Anforderungen erst im Rahmen der Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren auf, sind Änderungen für die Betroffenen oft deutlich schwieriger umzusetzen.

Es hat sich daher in der Vergangenheit bewährt, diese Beratungsgespräche gemeinsam durchzuführen und zeitnah sämtliche Anforderungen an die Räumlichkeiten der Einrichtungen kompakt zu vermitteln.

Die Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen beinhaltet im Wesentlichen die Kommunikation mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV). Diese Instanzen überprüfen ebenfalls regelmäßig die vollstationären Einrichtungen, ambulante Pflegedienste und Tagespflegen. Zwischen der WTG-Behörde und dem MDK bzw. VDEK findet ein Austausch der erstellten Prüfberichte statt, welche wiederum Auswirkungen auf die eigenen Überprüfungen haben. Grundsätzlich sollen Doppelprüfungen von Sachverhalten vermieden werden.

3.8. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Die WTG-Behörden in NRW unterliegen der Aufsicht der Bezirksregierungen als obere und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) als oberste Aufsichtsbehörde. Bei fraglichen Sachverhalten, deren Klärung von übergeordnetem Interesse ist, wird die Aufsichtsbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus werden seitens der Bezirksregierung oder des Ministeriums regelmäßige Dienstbesprechungen anberaumt. Diese konnten aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 jedoch nicht stattfinden.

Das MAGS führt über die Bezirksregierung Köln regelmäßig Abfragen zu verschiedenen Tätigkeitsbereichen der WTG-Behörden in NRW durch, um eine Übersicht über die Vergleichbarkeit der behördlichen Tätigkeiten zu gewinnen. Diese Abfragen sind oftmals umfangreich.

4. Fazit

In Anbetracht aller im Berichtszeitraum gewonnen Erkenntnisse ist festzustellen, dass die Qualität von angebotenen Wohn- und Betreuungsleistungen nach dem WTG im Kreis Düren grundlegend auf einem hohen Niveau liegt.

Die Kooperationsbereitschaft der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ist als durchweg positiv anzusehen.

5. Ausblick

Die Corona-Pandemie, die seit Anfang März 2020 den Alltag in allen Lebensbereichen, und somit auch in den Einrichtungen nach dem WTG NRW, verändert und insbesondere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter vor besondere Herausforderungen gestellt hat, bestimmt auch noch im Jahr 2021 weiterhin das alltägliche Leben. Durch Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Einschränkungen im Bereich des privaten und öffentlichen Lebens wird versucht, die Verbreitung von SARS-CoV-2-Viren einzudämmen. Dies verlangt allen Menschen besondere Solidarität und Ausdauer ab. Insbesondere die Menschen in Einrichtungen nach dem WTG NRW waren durch Besuchsverbote und teils Quarantänemaßnahmen und Kontaktverboten sowie der Tatsache, dass sie zu einer vulnerablen Personengruppe gehören, innerhalb der Einrichtungen in besonderem Maße von den Auswirkungen der Pandemie betroffen.

Durch Impfungen soll in 2021 versucht werden, das alltägliche Leben wieder schrittweise zu normalisieren. Dies ist in den Einrichtungen nach dem WTG NRW bereits zu großen Teilen erfolgt, da hier aufgrund des Impffortschritts von einer Immunisierung der Nutzerinnen und Nutzer gegen das Coronavirus ausgegangen werden kann.

Im Zuge der Corona-Pandemie war die WTG-Behörde weniger Prüfbehörde als vielmehr beratender und unterstützender Partner der Leistungsanbieter von Einrichtungen nach dem WTG NRW. Viele positive Rückmeldungen durch die Träger der Einrichtungen zeugen davon, dass die Kommunikation zwischen WTG-Behörde und den Einrichtungen – insbesondere in der Pandemiezeit - als kooperativ und wertschätzend wahrgenommen wurde, was durch die Mitarbeiter/innen der WTG-Behörde bestätigt werden kann.

Ziel der WTG-Behörde ist es in diesem Zusammenhang, dass weiterhin eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gelebt und auch in Prüfungssituationen nicht gegeneinander gearbeitet, sondern alles Wirken und Tun dem gemeinsamen Ziel untergeordnet wird, die Lebenssituation von Nutzerinnen und Nutzern von Einrichtungen nach dem WTG so positiv wie möglich zu gestalten und diese vor Beeinträchtigungen zu schützen.

6. Erreichbarkeit der Heimaufsicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Sabine Sobczak (Raum A63, Tel.: 02421 / 22-1032105, s.sobczak@kreis-dueren.de)

Andreas Krieger (Raum A63, Tel.: 02421 / 22-1032104, a.krieger@kreis-dueren.de)

Frank Hribar (Raum A63, Tel.: 02421 / 22-1032103, f.hribar@kreis-dueren.de)

Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:00 h – 16:00 h

Freitags: 8:00 h – 13:00 h